



Verhaltenskodex der Eidg. Bankenkommission („EBK-Verhaltenskodex“) vom 31. Mai 2006

Grundsätze

1. Die für die EBK tätigen Personen (d.h. die Mitglieder der EBK und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹ des Sekretariates) verhalten und äussern sich in einer Weise, welche das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der EBK wahrt, und unterlassen alles, was diese gefährden könnte.
2. Sie vermeiden Konflikte zwischen eigenen Interessen und solchen der EBK oder legen diese offen, wenn sie sich nicht vermeiden lassen. In diesen Fällen begehren sie den Ausstand für die Behandlung eines Geschäfts. Sie vermeiden sogar den Anschein von Befangenheit.
3. Sie wahren das Amtsgeheimnis über vertrauliche Informationen, deren Kenntnis sie wegen ihrer Funktion für die EBK erlangten.
4. Sie missbrauchen solche Informationen oder ihre berufliche Stellung nicht, um private Vermögensvorteile zu erzielen und eigene Interessen durchzusetzen.

1. Tätigkeiten neben der EBK

- 1 Der Präsident der EBK sowie alle Mitarbeiter (auch solche mit Teilpensen) akzeptieren andere wesentliche wirtschaftliche Erwerbstätigkeiten, öffentliche Ämter oder entgeltliche Mandate nur mit Zustimmung der EBK. Die EBK erlaubt solche Tätigkeiten, sofern sie das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der EBK nicht gefährden können, keine Interessenskonflikte absehbar sind und die Belastung mit der Tätigkeit für die EBK vereinbar ist.
- 2 Die Mitglieder der EBK entscheiden selbst über die Annahme von Mandaten, im Zweifel nach Rücksprache mit dem Präsidenten der EBK. Sie übernehmen keine Mandate, bei denen zum Zeitpunkt der Annahme ersichtlich ist, dass ein Konflikt der Auftraggeber mit den Interessen der EBK schon besteht oder absehbar ist. Sie lehnen insbesondere jede Beratung oder Vertretung von Beaufsichtigten oder Dritten in Verfahren der EBK ab.
- 3 Tritt ein Konflikt mit den Interessen der EBK nach Annahme eines Mandates auf, informieren sie den Präsidenten der EBK über den Sachverhalt und treten bei der Behandlung eines allfälligen Geschäfts in der EBK in den Ausstand. Auf Wunsch der EBK legen sie das Mandat nieder.

¹ Zur Vereinfachung wird im weiteren Text „Mitarbeiter“ verwendet, wobei „Mitarbeiterinnen“ selbstverständlich mitgemeint sind.



2. Publikationen und Referate

- 4 Die EBK unterstützt grundsätzlich Publikationen und Referate der für sie tätigen Personen zu Aufsichtsthemen.
- 5 Die Mitarbeiter der EBK vermeiden bei Publikationen und Referaten den Eindruck, die EBK übernehme als Behörde die Verantwortung für ihren Inhalt.
- 6 Sie (ausgenommen Mitglieder der Direktion) nehmen Referate und Publikationen zu Aufsichtsfragen nur nach Rücksprache mit ihrem Abteilungsleiter an.
- 7 Sie stimmen den Inhalt der Publikation oder des Referates in heiklen Fragen (bspw. bei abweichenden Meinungen zur bisherigen Praxis) vorgängig innerhalb der EBK ab.
- 8 Sie dürfen allfällige Gegenleistungen für Publikationen und Referate annehmen und behalten. Ausgeschlossen ist die Annahme von Gegenleistungen, die in keinem vernünftigen Verhältnis zur Publikation oder zum Referat stehen.
- 9 Die Regeln gelten sinngemäss für die Mitglieder der EBK.

3. Ausstand

- 10 Die für die EBK tätigen Personen vermeiden insbesondere im Umfeld von Verfahren jede Äusserung, welche den Anschein begründen könnte, sie seien in dieser Sache befangen.
- 11 Ist aus irgendwelchen Gründen ein möglicher Interessenskonflikt und damit ein Befangenheitsgrund eingetreten, wirft die betroffene oder eine andere für die EBK tätige Person innerhalb der EBK die Frage des Ausstandes auf.
- 12 Wird die Ausstandspflicht innerhalb der EBK bejaht, so ist die ausstandspflichtige Person vollständig von der Vorbereitung und vom Entscheid über das fragliche Geschäft ausgeschlossen.
- 13 Eine Person im Ausstand erhält keine vorgängigen Informationen dazu, sie kann sich nicht äussern und ist bei der Beratung nicht anwesend. Sie wird grundsätzlich nachträglich über die Beschlüsse informiert.
- 14 In Spezialfällen trifft die EBK eine besondere Regelung.

4. Geschenke und andere Vorteile

- 15 Die für die EBK tätigen Personen dürfen weder für sich noch für andere Personen Geschenke oder sonstige Vorteile beanspruchen, annehmen oder sich versprechen lassen, wenn dies im Rahmen ihrer Funktion für die EBK geschieht (vgl. Art. 21 Abs. 3 BPG).



- 16 Nicht als solche gelten geringfügige, sozial übliche Vorteile (Art. 93 Abs. 1 BPV) wie nachfolgend (Ziff. 17 bis 21) umschrieben.
- 17 Die für die EBK tätigen Personen dürfen im Zusammenhang mit ihren Funktionen für die EBK höchstens Aufmerksamkeiten von geringem Wert (bis CHF 100) persönlich oder für nahe stehende Personen annehmen.
- 18 Sie dürfen im üblichen Rahmen mit der gebotenen Zurückhaltung Einladungen zu Mahlzeiten, kulturellen oder anderen Veranstaltungen annehmen, wenn diese eindeutig mit ihrer Amtstätigkeit zusammen hängen. Dies gilt auch für nahe stehende Begleitpersonen, sofern diese ausdrücklich eingeladen sind und deren Teilnahme den gesellschaftlichen Gepflogenheiten entspricht.
- 19 Ausgeschlossen sind Einladungen im nahen zeitlichen und sachlichen Umfeld von hängigen Verfahren und Gesuchen, Prüfungshandlungen oder ähnlichen hoheitlichen Handlungen.
- 20 Die für die EBK tätigen Personen dürfen für ihre Funktionen für die EBK von den Autoren zugeeignete Werke (wie Bücher, Zeitschriften, CD-ROM oder ähnliche Medienträger) entgegennehmen.
- 21 Andere Geschenke und Vorteile, insbesondere auch solche, die aus politischen oder praktischen Gründen (weil beleidigend oder unpraktisch) nicht zurückgewiesen werden können, sind von den für die EBK tätigen Personen unverzüglich der zuständigen Stelle in der EBK zu melden.
- 22 Die EBK entscheidet, ob sie solche Geschenke als Behörde annehmen, selbst verwenden oder für wohltätige Zwecke spenden kann (z.B. Gastgeschenke, Verwendung von Getränken bei Personalanlässen). Im Zweifel schickt sie die Geschenke zurück und lehnt die Vorteile ab.

5. Eigengeschäfte

- 23 Die für die EBK tätigen Personen veranlassen keine privaten Eigengeschäfte mit Effekten, deren Wert wesentlich durch den Aktienkurs oder die Kreditfähigkeit von Beaufsichtigten bestimmt wird. Als solche gelten z.B. von Schweizer Banken und Effekthändlern emittierte Aktien und Optionen auf solche Titel sowie auf solche Titel konzentrierte Anlagefonds oder strukturierte Produkte. Ausgenommen sind Anleihe- und Kassenobligationen.
- 24 Neu für die EBK tätige Personen veräussern solche Effekten grundsätzlich innert 6 Monaten oder übertragen ihre Verwaltung für die Dauer ihrer Tätigkeit unwiderruflich einer unabhängigen Drittperson.
- 25 Die für die EBK tätigen Personen veranlassen auch keine privaten Eigengeschäfte in Effekten, solange deren Wert wesentlich von vertraulichen, d.h. nicht öffentlich zugänglichen Informationen beeinflusst werden kann, von denen sie aufgrund ihrer Funktionen für die EBK Kenntnis haben.



- 26 Sie unterlassen Notrückzüge von Einlagen oder andere ausserhalb des normalen Geschäftsganges liegende Transaktionen, solange sie von vertraulichen, d.h. nicht öffentlich zugänglichen Informationen über unmittelbare Existenzprobleme einer beaufsichtigten Bank oder eines beaufsichtigten Effekthändlers Kenntnis haben.
- 27 Die für die EBK tätigen Personen wenden sich in Zweifelsfällen an die zuständige Stelle innerhalb der EBK. Die EBK kann im Einzelfall Ausnahmen gewähren oder Weisungen erlassen.
- 28 Die vorstehenden Regeln gelten auch für Geschäfte, welche für die EBK tätige Personen für ihre Angehörigen oder im Rahmen eines Mandates (Erbengemeinschaft, Vormundschaft, öffentliches oder privates Amt, Beratung) für andere Personen allein oder gemeinschaftlich veranlassen.

6. Umsetzung und Zuständigkeiten

- 29 Dieser Verhaltenskodex verdeutlicht die arbeits- und mandatsrechtlichen Verpflichtungen der für die EBK tätigen Personen. Verstösse gegen den Verhaltenskodex können zu Massnahmen führen. Die EBK leitet bei Verdacht auf Verstösse gegen diesen Verhaltenskodex die geeigneten Untersuchungen ein.
- 30 Die für die EBK tätigen Personen erhalten schriftlich Kenntnis vom Verhaltenskodex und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Sie verpflichten sich, im Falle einer Untersuchung wegen eines Verdachts auf einen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex der EBK die nötigen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen offen zu legen und wenn nötig auch Dritte vom Berufsgeheimnis zu entbinden.
- 31 Der Präsident der EBK verantwortet die Anwendung des Verhaltenskodex für die Mitglieder und den Direktor. Ist er selbst betroffen, entscheidet die Kommission.
- 32 Für die Mitarbeiter sind deren Linienvorgesetzte für die Einhaltung des Verhaltenskodex besorgt.
- 33 Zuständige Stelle innerhalb der EBK für die Anwendung des Verhaltenskodex ist der Leiter des Rechtsdienstes. Ist dieser selbst betroffen, entscheidet der Direktor. Die zuständige Stelle veranlasst eine stufengerechte Information und Entscheidung über Anwendungsfragen in ihrem Zuständigkeitsbereich.



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

Der Verhaltenskodex tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die interne Weisung betreffend Eigengeschäfte vom 10. Dezember 1997 aufgehoben und durch die Regelung im Verhaltenskodex ersetzt.

EIDG. BANKENKOMMISSION

sig.

Dr. Eugen Haltiner
Präsident

sig.

Daniel Zuberbühler
Direktor